

Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt

REKO/INUM

Jahresbericht	2004
Rapport annuel	2004
Rapporto annuale	2004
Rapport annual	2004

Rekurskommission	INUM
Commission de recours	INEN
Commissione di ricorso	INAM
Cumissiun da recurs	INAM

JAHRESBERICHT 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	- 2 -
2.	Zielsetzung	- 2 -
3.	Rückblick	- 2 -
4.	Rechtsprechung	- 3 -
4.1.	Allgemeines.....	- 3 -
4.2.	Formelle Fragen	- 3 -
4.3.	Materielle Fragen	- 4 -
4.3.1.	Eisenbahnrecht	- 4 -
4.3.2.	Luftfahrtrecht	- 5 -
4.3.2.1.	Flughafen Zürich-Kloten.....	- 5 -
4.3.2.2.	Übrige Fälle.....	- 10 -
4.3.3.	Energierrecht	- 10 -
4.3.4.	Kommunikationsrecht	- 11 -
4.3.5.	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	- 13 -
5.	Mitwirkung.....	- 14 -
6.	Administration.....	- 14 -
6.1.	Personelles.....	- 14 -
6.2.	Finanzen	- 15 -
6.3.	Informatik.....	- 15 -
6.4.	Organisation und Betrieb	- 15 -
6.5.	Weiterbildung.....	- 16 -
7.	Ausblick	- 17 -
8.	Geschäftslast/Statistische Angaben.....	- 17 -
8.1.	Geschäftslast.....	- 17 -
8.2.	Entschiedene Geschäfte.....	- 17 -
8.3.	Durchschnittliche Erledigungsdauer (ohne Z-2001-58, Entscheid über Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001 des Flughafens Zürich)	- 18 -
8.4.	Durchschnittliche Erledigungsdauer (mit Z-2001-58, Entscheid über Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001 des Flughafens Zürich)	- 19 -
8.5.	Mündliche und öffentliche Verhandlungen.....	- 19 -
8.6.	Zwischenentscheide	- 19 -
8.7.	Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen	- 20 -
9.	Rekurskommission INUM	- 21 -
10.	Zuständigkeiten der REKO/INUM	- 22 -
11.	Zielsetzung für die Arbeit der REKO/INUM.....	- 24 -
12.	Finanzen	- 25 -

1. Grundlagen

Die Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM) ist eine verwaltungsunabhängige eidgenössische Rekurskommission im Sinne der Art. 71a ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren¹ und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen².

Die Kommission nahm ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK)“ am 1. Januar 2000 auf. Diese Bezeichnung hat in der Öffentlichkeit und bei den Medien, insbesondere bei Berichterstattungen im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich-Kloten immer wieder zu Missverständnissen geführt. Die Kommission wurde dabei oft als eine dem UVEK unterstehende Behörde wahrgenommen, was in keiner Weise zutrifft. Der Bundesrat hat deshalb die Kommission mit Wirkung ab 1. Juli 2004 umbenannt³.

Die REKO/INUM entscheidet mit voller Kognition über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber. Diese Verfügungen betreffen hauptsächlich das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (vgl. Ziff. 10.). Gegen Entscheide der REKO/INUM ist – sofern sie nicht endgültig entscheidet – die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dieser Konzeption soll einerseits das Bundesgericht entlastet werden; dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus und kann sich auf die Sachverhaltsfeststellungen der REKO/INUM abstützen (Art. 105 Abs. 2 des Bundesrechtspflegegesetzes⁴). Andererseits dient sie der Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

2. Zielsetzung

Die Ziele für die Kommissionsarbeit (vgl. Ziff. 11.) stehen unter dem Motto QUALITÄT-EFFIZIENZ-TEAMWORK und bilden seit Beginn der Tätigkeit die Richtschnur für das Handeln der REKO/INUM.

3. Rückblick

Die Rechtsprechung der REKO/INUM war wie bereits im Vorjahr durch eine Vielfalt anspruchsvoller Fragestellungen geprägt. Analog dem Aufgabenbereich des UVEK betraf sie das Spannungsfeld zwischen Umwelt, Raumordnung und Infrastruktur. Zahlreiche Beschwerden bezogen sich erneut auf die Verfahren rund um den Flughafen Zürich-Kloten. Erstmals wurden Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) behandelt.

¹ VwVG; SR 172.021

² VRSK; SR 173.31

³ AS 2004 2155

⁴ Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG); SR 173.110

4. Rechtsprechung

4.1. Allgemeines

Die REKO/INUM hatte sich im Berichtsjahr mit Fragestellungen aus verschiedensten Sachgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs zu befassen. Dabei wurde rund die Hälfte der Verfahren durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter⁵ erledigt⁶. Abgesehen davon urteilte die REKO/INUM als Kollegialbehörde, d.h. die Entscheide wurden in Dreier-Besetzung gefällt. In vier auf insgesamt hundertachtunddreissig Beschwerden zurückgehenden Angelegenheiten⁷ entschied ein Fünfer-Gremium⁸.

Mehrmals wurde im Beisein der jeweiligen Verfahrensbeteiligten ein Augenschein durchgeführt. Ein solcher dient der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Wenn zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen zu beurteilen sind, besteht der Anspruch auf Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung⁹. Im Berichtsjahr wurden fünf solche Verhandlungen abgehalten¹⁰, in den übrigen Fällen wurde darauf verzichtet.

Nachfolgend wird auszugsweise und vom Inhalt her vereinfacht ein Überblick über die Rechtsprechung der REKO/INUM im Berichtsjahr gegeben. Die meisten Entscheide der Kommission können auf deren Website www.reko-inum.admin.ch eingesehen werden.

4.2. Formelle Fragen

Eine Halterin von Domain-Namen mit der Endung «.ch» ersuchte bei der für deren Registrierung zuständigen Stiftung SWITCH um die Verschiebung des Einführungstermins für Domain-Namen mit Umlauten sowie um die Vorreservierung zweier bestimmter Domain-Namen. Die SWITCH lehnte dies aufgrund mangelnder Verfügungskompetenz ab. Die Gesuchstellerin gelangte daraufhin an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und verlangte die Aufhebung des Schreibens der SWITCH, welchem Verfügungscharakter zukomme. Das BAKOM vertrat wie die SWITCH die Auffassung, dass die Zuteilung von Domain-Namen nicht durch öffentliches Recht des Bundes, sondern durch Privatrecht geregelt werde und der SWITCH damit die Verfügungskompetenz fehle. Daher nahm es die Eingabe als Aufsichtsanzeige entgegen und wies diese ab. Entsprechend führte die Gesuchstellerin bei der REKO/INUM Beschwerde¹¹. Nach der Kommission untersteht das Verhältnis zwischen jenen, die einen Domain-Namen mit der Endung «.ch» zugeteilt erhalten wollen und der für die Registrierung zuständigen Stiftung SWITCH im Sinne der Vorinstanz dem Privatrecht. Dagegen war nur eine Aufsichtsanzeige beim BAKOM möglich; der verwaltungsrechtliche Beschwerdeweg stand nicht offen. Folglich trat die REKO/INUM auf die Beschwerde nicht ein.

⁵ vgl. Art. 10 VRSK

⁶ vgl. dazu die Statistik in Ziff. 8

⁷ Z-2001-58; B-2002-68, B-2002-82, B-2002- 91, B-2002-99, B-2002-122, A-2003-2, B-2003-105

⁸ Vorgesehen für Entscheide über Grundsatzfragen und über mögliche Änderungen der Rechtsprechung (Art. 29 des Reglements vom 27. März 2000 der REKO/INUM)

⁹ Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

¹⁰ Z-2001-58, A-2003-2, B-2003-106, E-2004-12, Z-2004-54

¹¹ F-2004-25; Das Bundesgericht hat die gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde am 28. Januar 2005 abgewiesen

4.3. Materielle Fragen

4.3.1. Eisenbahnrecht

Die REKO/INUM äusserte sich im Beschwerdeverfahren bezüglich der *Plangenehmigung für die Glattalbahn* zu der *Kostentragungspflicht für die Umlegung von Versorgungsanlagen in öffentlichen Strassen*¹². In der Plangenehmigung war das Bundesamt für Verkehr (BAV) der Ansicht, dass über diese Kostentragungspflicht in einem kantonalen Verfahren zu befinden sei und trat auf einen entsprechenden Antrag nicht ein. Für die Kommission dagegen sind die baulichen Massnahmen sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens und somit nach Bundesrecht zu genehmigen bzw. zu klären, wenn Versorgungsanlagen ausschliesslich aus bahnbetrieblichen Gründen umgelegt werden sollen. Die Einwilligung des Kantons zur Benutzung der öffentlichen Strassen durch die Bahn¹³ macht ein Eisenbahnprojekt nicht zu einem kantonalen Strassenbauvorhaben. Rechtsfragen, die sich auf Drittrechte an öffentlichen Strassen – wie die gestützt auf Sondernutzungskonzessionen verliehenen Rechte, darin Versorgungsanlagen zu verlegen – beziehen, sind deshalb nicht in einem kantonalen Verfahren, sondern im Plangenehmigungsverfahren und allenfalls ergänzend im bundesrechtlichen Schätzungsverfahren zu beantworten. Aus diesen Gründen wies die REKO/INUM die Sache mit verbindlichen Weisungen zur Neubeurteilung an das BAV zurück.

In einem anderen Entscheid beschäftigte sich die REKO/INUM mit einer *Plangenehmigung für eine neue Eisenbahnstrecke im Tessin*¹⁴. Dieses Projekt wurde 1997 öffentlich aufgelegt und aufgrund diverser Einsprachen im Jahr 2000 abgeändert. Die *Projektänderung* wurde anschliessend den Betroffenen unterbreitet, jedoch nicht erneut öffentlich aufgelegt. Darin sahen die Beschwerdeführenden eine Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die REKO/INUM dagegen stützte dieses Vorgehen und hielt fest, dass selbst wichtige Projektänderungen, die noch nicht genehmigt worden sind, nicht zwingend öffentlich aufgelegt werden müssen. Nach ihr hatte das BAV formell die Pläne des Projektes, wie es 1997 vorgelegen habe, genehmigt. Demzufolge befand die Kommission auch die vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf das Projekt von 1997 stützte, als genügend. Im Rahmen desselben Projektes war u.a. auch der Ersatz eines oberirdischen Bahnüberganges durch eine Unterführung geplant. Dagegen erhoben Eigentümer einer sich gegenüber der betreffenden Stelle befindenden Liegenschaft und Zahnarztpraxis Beschwerde, weil ihnen durch die geplante *Unterführung* der direkte Zugang zu ihren privaten Parkplätzen und denjenigen der Praxis verwehrt worden wäre¹⁵. Anstelle dieses direkten Zuganges war derjenige mittels einer Umfahrung der Gebäude vorgesehen. Nach Ansicht der REKO/INUM war die geplante Unterführung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verkehrssicherheit und in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig. Sie erachtete auch den Zugang zu den Parkplätzen mittels Umfahrung als verhältnismässig.

Weiter wies die REKO/INUM die Beschwerden gegen die *Plangenehmigung des Genfer Teilstückes der dritten Fahrspur zwischen Coppet und Genf*, deren Inbetriebnahme auf die Fahrplanänderung vom 12. Dezember 2004 vorgesehen war, ab¹⁶. Sie befand, dass das zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie den eidgenössischen und kantonalen Behörden ausgehandelte Lärm- und Landschaftsschutzkonzept den Anforderungen der Umwelt-

¹² A-2004-20

¹³ Art. 6 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)

¹⁴ A-2002-2

¹⁵ A-2002-3

¹⁶ A-2000-76

schutzgesetzgebung genügt und sich keine weiteren Schutzmassnahmen aufdrängen. Solche hätten einerseits dem ausgearbeiteten Kompromiss zwischen den Anforderungen des Lärmschutzes und der Natur- und Landschaftsschutzes geschadet und andererseits wären sie unverhältnismässig gewesen.

Die REKO/INUM beurteilte zudem eine Beschwerde der Montreux-Oberland Bernois Bahn (MOB) gegen eine vom BAV verfügte Kostenübernahme für eine Lärmschutzmassnahme an einer Liegenschaft in Gstaad¹⁷. Im Bereich dieser Liegenschaft trat neu ein Kurvenkreischen auf, das gemäss BAV tagsüber die Immissionsgrenzwerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986¹⁸ überschritt. Zuerst hatte die Kommission das anwendbare Recht zu bestimmen: Da das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen¹⁹ die eigentliche Lärmsanierung der Eisenbahnen anvisiert, findet es nach ihr bei wesentlichen Änderungen bestehender ortsfester Anlagen oder beim Neubau keine Anwendung, wenn die entsprechende Anlage zu Recht nicht im Emissionsplan aufgenommen ist. Weiter stellte die REKO/INUM fest, dass Ziff. 31 Abs. 2 Anhang 4 LSV betreffend die Ermittlung des Beurteilungspegels für den Eisenbahn-Fahrlärm lückenhaft ist. Das in besonderen Situationen entstehende Kurvenkreischen wird wegen dessen Tonhaltigkeit mittels der in Ziff. 31 Abs. 2 Anhang 4 LSV vorgesehenen Berechnungsmethode nicht störungsgerecht abgebildet. Nach ihr ist aber nicht eine einzelfallweise Beurteilung der Lärmsituation direkt gestützt auf Art. 15 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²⁰ vorzunehmen, sondern Ziff. 33 Abs. 2 Anhang 4 LSV betreffend die Pegelkorrektur K2 für den Rangierlärm analogieweise anzuwenden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Pegelkorrektur K2 zu berücksichtigen. Im konkreten Fall wurden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten. In Anwendung des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 Abs. 2 USG waren nach der REKO/INUM keine weiteren, über das von der Bahnunternehmung teilweise bereits realisierte bzw. noch geplante Sanierungsprogramm hinausgehenden Lärmschutzmassnahmen anzuordnen. Hingegen verpflichtete sie die Bahnunternehmung auf die Einhaltung des von dieser selbst prognostizierten Immissionswerts nach Abschluss der Sanierung.

4.3.2. Luftfahrtrecht

Wie bereits im vorgängigen Geschäftsjahr, betrafen weit über die Hälfte der im Geschäftsjahr 2004 bei der REKO/INUM hängigen Beschwerden den Flughafen Zürich-Kloten. Es folgen eine Darstellung der Ausgangslage und der bisherigen Entscheide der Kommission sowie ein Ausblick auf die anstehenden Entscheide. In einem zweiten Kapitel wird über weitere Fälle im Bereich des Luftfahrtrechts berichtet.

4.3.2.1. Flughafen Zürich-Kloten

Nach Ablauf der Konzession für den Flughafen Zürich wurde eine *Neukonzessionierung* sowie eine vollständige Überprüfung und anschliessende *Genehmigung des Betriebsreglements* nötig. Im Hinblick auf den Abschluss eines Staatsvertrags wurde mit den deutschen Behörden über die Benutzung des süddeutschen Luftraums verhandelt. Wegen der zu erwartenden neuerlichen Änderungen im Betriebskonzept nahm das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vorerst keine umfassende Prüfung des Reglements vor. Seine Genehmigung wie auch die Ertei-

¹⁷ A-2003-2

¹⁸ LSV; SR 814.41

¹⁹ BGLE; SR 742.144

²⁰ USG; SR 814.01

lung der Betriebskonzession durch das UVEK erfolgten *am 31. Mai 2001*. Gegen beide Verfügungen gingen bei der REKO/INUM *zahlreiche Beschwerden* ein. Im Beschwerdeverfahren, das sich mit der Konzession beschäftigt – daneben werden separate Verfahren für die Beschwerden gegen das Betriebsreglement geführt – grenzte die Kommission die beiden Themenkomplexe voneinander ab. Vorgaben des Bundesgerichts folgend hielt sie fest, die luftfahrtrechtliche Konzession beinhalte allein das Recht zum Betrieb des Flughafens und zur Erhebung von Gebühren. Nebst der Bezeichnung des Konzessionärs würden darin Standort und Stellenwert des Flughafens bestimmt. Dagegen ergäben sich Art und Umfang des Betriebs des Flughafens sowie die damit verbundenen Auswirkungen aus dem Betriebsreglement. Demzufolge müssten raumplanungs- und umweltrechtliche Belange (inkl. Fragen zu einer UVP) sowie Sicherheitsbedenken im Verfahren betreffend das Betriebsreglement vorgebracht werden. Desgleichen sei die Rüge, das Reglement sei rechtswidrig und könne nicht genehmigt werden, im Konzessionsverfahren unzulässig. Entsprechend sei nur ein kleiner Kreis von Beschwerdeführenden berechtigt, die Konzession anzufechten (die Konzessionärin selbst, eventuell Konkurrenten).

Weil das *Betriebsreglement oftmals (provisorisch) geändert* wurde und die Vorinstanz jeweils die aufschiebende Wirkung entzog, hatte die REKO/INUM *verschiedene Zwischenverfügungen* zu fällen. Anfänglich erfolgten die Anpassungen, um stufenweise umzusetzen, was der inzwischen ausgehandelte Staatsvertrag vorsah, nämlich eine Einschränkung der Benutzung des süddeutschen Luftraums. So wurden als Erstes *Anflüge von Osten* her eingeführt, *zuerst in den Nachtstunden, später auch in den Abend- und Morgenstunden*. Als Deutschland nach der Ablehnung des Staatsvertrages durch das eidgenössische Parlament einseitig noch schärfere Massnahmen verhängte, wurden auch *Südanflüge* ins Reglement aufgenommen. In ihren Entscheiden hatte die REKO/INUM jeweils die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Am wichtigsten waren dabei regelmässig die Sicherheit sowie wirtschaftliche Aspekte. Die Kommission verweigerte jeweils die Wiederherstellung der (zuvor durch das BAZL entzogenen) aufschiebenden Wirkung und erlaubte so die einstweilige Anwendung des vorgesehenen Landekonzepts.

Die REKO/INUM entschied im Berichtsjahr über die *Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001*²¹. In dieser Entscheidung wurde erstmals umfassend die Legitimation in einem Betriebsreglementsverfahren beurteilt. In formeller Hinsicht hielt die Kommission weiter fest, dass angesichts des Umstands, dass das Konzessionsgesuch weder inhaltlich noch terminologisch das Gesuch um Genehmigung des Betriebsreglements mitumfassen kann, die Publikationsvorschriften verletzt worden sind. Weiter steht nach ihr der auslösende Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Entscheid der Gesuchstellerin selber, solange sie keine zwingenden Fristen der Behörden zu beachten hat. Die Kommission äusserte sich auch zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und zu entsprechenden Mitwirkungsrechten bei der Sachplanung. Ein Sachplanungsprozess hätte nach ihr bestenfalls in Gang gesetzt, nicht aber rechtzeitig zur Genehmigung des Betriebsreglements abgeschlossen werden können. Ein Koordinationsprozess wurde zudem später tatsächlich durchgeführt. Infolge seither geänderter Auffassungen von Beteiligten, der Ablehnung des Staatsvertrags und dem Erlass der einseitigen deutschen Massnahmen sowie in Anbetracht der bereits früh gescheiterten Mediation zeichnet sich nach der Kommission selbst jetzt noch ein weiter gehender Koordinationsbedarf bei der Ausarbeitung des Objektblatts Flughafen Zürich ab. Das BAZL hat im Rahmen der Instruktion das BUWAL als Umweltfachbehörde und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) als Raumplanungsfachbehörde angehört, der Einbezug weiterer Fachbehörden drängte sich gemäss der REKO/INUM nicht auf. Die Anforderungen an ein Bereinigungsverfahren gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²² betrachtete die Kom-

²¹ Z-2001-58; der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig

²² RVOG; SR 172.010

mission – angesichts der aussergewöhnlichen Umstände – als erfüllt. Bezüglich der materiellen Rügen entschied die Kommission Folgendes: Die Flughafen Zürich AG und das BAZL hatten keinerlei gesicherte und verbindliche Angaben über die in absehbarer Zukunft noch mögliche Benutzung des süddeutschen Luftraums. Weder die von Deutschland im Mai 2000 vorgeschlagene Neuregelung noch die Eckwerte für den Staatsvertrag konnten massgebend sein. Der noch ungeklärten Lage wurde mit Verpflichtungen in der Konzessionsverfügung des UVEK Genüge getan. Zudem war in mehrfacher Hinsicht ein implizites Einverständnis oder zumindest eine Duldung Deutschlands bezüglich der vorerst unveränderten Benutzung deutschen Luftraums erkennbar. Ab dem 1. September 2001 bestand auf deutscher Seite eine umfassende Regelung der entsprechenden An- und Abflugverfahren mittels Durchführungsverordnungen. Überdies war nach der REKO/INUM eine Verschiebung der nach Art. 74a Abs. 2 VIL nötigen Gesamtüberprüfung des Betriebsreglements mitsamt UVP – insbesondere aufgrund ungeklärter Fragen bezüglich künftigem Betriebskonzept – zulässig. Die spätere Nachholung wurde mittels Konzessionsauflage sichergestellt. Das Flugbetriebskonzept war bereits im Rahmen der Konzessionsverfahren für die 5. Bauetappe einer UVP unterzogen worden, deren Unterlagen aber hier fälschlicherweise nicht auflagen. Die Gesamtüberprüfung mit umfassender UVP hat nun zwingend im bereits laufenden Verfahren für das von der Flughafen Zürich AG am 31. Dezember 2003 eingereichte Betriebsreglement zu erfolgen. Nach Ansicht der Kommission sind im Vergleich zum alten Reglement keine Änderungen zulässig, die ausserhalb bestimmter Kategorien (Auflagen Dock Midfield und weitere zwingende Anpassungen) anzusiedeln sind und trotzdem umweltrelevante Änderungen des Betriebskonzepts darstellen (können). Denn nur so kann der vorläufige Verzicht auf Gesamtüberprüfung und UVP gerechtfertigt werden. Entsprechend verweigerte sie die Genehmigung folgender Änderungen: Umstellung der Prioritätenordnung der zugelassenen Verkehrsarten, Generalklausel bezüglich Nachtflugordnung, generelle Zulassung von Mess- und Postflügen während der Nacht und Herbeizug gewisser Hartbelagsflächen zum Abstellen von Flugzeugen. Die Grundsatzfrage der Kanalisierung oder Verteilung der Flugbewegungen (verbunden mit der Notwendigkeit einer umweltrechtlichen Gesamtschau) war nach Auffassung der Kommission nicht in diesem Betriebsreglementsverfahren zu entscheiden. Zudem können nach ihr Flugbewegungsbeschränkungen (Bewegungsplafond) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie könnten aber erst verfügt werden, wenn keine milderen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Auch künftige zusätzliche Einschränkungen der Nachtbetriebszeiten schloss sie nicht aus. Zu den materiellen Rügen bezüglich SIL hielt die REKO/INUM fest, dass die Tatsache des Fehlens des Objektblatts Flughafen Zürich keinen Hinderungsgrund für notwendige Anpassungen der flugbetrieblichen Belange darstellt. Ob dazu auch der gekröpfte Nordanflug, koordinierte Landungen auf Piste 28 und 34 oder der so genannte wide left turn gehören, war für sie allerdings fraglich. Die Kommission wies die Beschwerden grösstenteils ab, soweit sie darauf eintreten konnte und sie nicht gegenstandslos geworden waren. Aufgrund der besonderen Umstände wurden keine Verfahrenskosten erhoben und jede Partei hatte ihre eigenen Kosten zu tragen.

In den *Beschwerdeverfahren gegen die zweite provisorische Änderung des Betriebsreglements vom 15. Oktober 2002 (Wochenend- und Feiertagsregelung)* erklärte die REKO/INUM – den Entscheiden des Bundesgerichts über den Entzug der aufschiebenden Wirkung folgend – diejenigen Beschwerden, die sich gegen die Anflüge auf Piste 28 (Ostanflüge) richteten²³ sowie diejenigen, die die Abflüge in Richtung Norden auf den Pisten 32 und 34 und den anschliessenden „left turn“ zum Inhalt hatten²⁴, als gegenstandslos. Auch die Beschwerden deutscher Beschwerdeführenden schrieb sie aufgrund ihrer Gegenstandslosigkeit ab, wobei

²³ B-2002-68

²⁴ B-2002-91

sie die Frage der Legitimation offen liess²⁵. Die Gegenstandslosigkeit begründete die Kommission damit, dass mit dem am 23. Juni 2003 genehmigten Flugregime formell und inhaltlich eine neue An- und Abflugregelung für den Flughafen getroffen worden ist, welche jene vom 15. Oktober 2002 vollständig ersetzte. Weil die frühere Anflugregelung nicht automatisch wieder aufleben kann, sollte das Flugregime vom 23. Juni 2003 wegfallen, fehlte es am Rechtsschutzinteresse zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Reglementsänderung vom 15. Oktober 2002 und der damit zusammenhängenden Aufhebungs- und Änderungsanträge. Weiter trat die REKO/INUM auf diejenigen Beschwerden, die sich gegen die Anflüge auf Piste 34 (Südanflüge) richteten, nicht ein, weil das BAZL mit der Reglementsänderung vom 15. Oktober 2002 hinsichtlich der Zulässigkeit der Südanflüge weder einen Vorentscheid getroffen, noch eine unmissverständliche materielle Absichtserklärung kundgetan hatte²⁶. Auf eine weitere Beschwerde trat die Kommission insofern nicht ein, als darin weitergehende als die verfügbaren Betriebsreglementsänderungen beantragt worden waren; im Übrigen erklärte sie auch diese Beschwerde als gegenstandslos²⁷. In den gegenstandslos gewordenen Verfahren wurden keine Verfahrenskosten erhoben und jede Partei hatte ihre eigenen Kosten zu tragen.

Im Hinblick auf die Einführung der Südanflüge ersuchte die Flughafen Zürich AG das BAZL, dafür zu sorgen, dass *auf dem Loorenkopf (Aussichtsturm auf dem Adlisberg)* noch vor dem 30. April 2004, dem Datum der Einführung des LOC/DME-Anflugverfahrens auf die Piste 34, eine *Hindernisbefeuerung* installiert werden könne. Das BAZL verpflichtete daraufhin die Stadt Zürich als Eigentümerin, den Loorenkopfturm bis am 15. April 2004 zu befeuern und anschliessend zu unterhalten. Die Kosten dafür sollte die Flughafen Zürich AG tragen. Allfälligen Beschwerden wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Dagegen führte die Stadt Zürich bei der REKO/INUM Beschwerde und verlangte die Nichtigerklärung, eventualiter die Aufhebung der Verfügung sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung²⁸. Die Kommission stellte in einem Zwischenentscheid²⁹ die aufschiebende Wirkung bis zum 31. August 2004 befristet wieder her, da – wie das BAZL in einer Stellungnahme selber darlegte – hinreichende Gründe für die Befeuerung des Aussichtsturms erst ab diesem Zeitpunkt gegeben waren. Überdies verpflichtete sie die Stadt Zürich im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zur Befeuerung des Loorenkopfturms bis am 31. August 2004 und zu deren anschliessendem Unterhalt. In ihrem Endentscheid vom 25. August 2004 bestätigte die REKO/INUM die Rechtmässigkeit und Notwendigkeit der Befeuerung des Loorenkopfturms per 31. August 2004.

Auf entsprechende Gesuche der Flughafen Zürich AG vom 16. April 2002 und 30. August 2002 verfügte das UVEK am 22. April 2004 die *Plangenehmigung für den Bau des ILS und die Verlängerung der Anflugbefeuerung auf Piste 28*. Es begründete die Notwendigkeit des ILS damit, dass die Piste 28 als Folge der deutschen Einschränkungen in der 213. DVO zu einer Hauptlandepiste geworden sei. Zudem diene es auch einem stabileren Betrieb des seit mehreren Jahren praktizierten Anflugkonzeptes bei Westwindlagen. Eine Verlängerung der Anflugbefeuerung sei aufgrund der geltenden Normen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO, Annex 14) notwendig. Gleichentags genehmigte das BAZL die *Betriebsreglementsänderung betreffend Einführung der ILS-Anflüge sowie* – gestützt auf eine Sicherheitsempfehlung des Büros für Flugunfalluntersuchungen (BFU) nach dem Flugunfall in Basersdorf – eine *Änderung des bestehenden VOR/DME-Anflugverfahrens auf Piste 28* (Einfüh-

²⁵ B-2002-122

²⁶ B-2002-82

²⁷ B-2002-99

²⁸ B-2004-55

²⁹ Das Bundesgericht ist auf eine gegen diesen Zwischenentscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde in seinem Urteil vom 25. Mai 2004 nicht eingetreten

zung eines Constant Angle Non Precision Approach, CANPA, von 3,3°). Allfälligen Beschwerden wurde ausser betreffend die Einführung der ILS-Anflüge auf die Piste 28 die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügungen von UVEK und BAZL gingen bei der REKO/INUM zahlreiche Beschwerden³⁰ ein. In einigen wurde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Nach Ansicht der Kommission hätten die Anwohnerinnen und Anwohner im Süden des Flughafens Zürich in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine durch das Zuwarten mit dem Bau des ILS auf Piste 28 allenfalls verursachte verstärkte Lärmbeeinträchtigung vorübergehend in Kauf nehmen müssen. Zudem wäre der von der Flughafen Zürich AG genannte Termin (Oktober 2005) für die Fertigstellung des ILS und der Verlängerung der Anflugbefeuerung auf Piste 28 keineswegs verbindlich und von ihr nicht zwingend einzuhalten gewesen. Die REKO/INUM sah darum für den sofortigen Bau des ILS und für die Verlängerung der Anflugbefeuerung auf Piste 28 keine überzeugenden Gründe, weshalb sie diesbezüglich die aufschiebende Wirkung mit Entscheid vom 1. Juni 2004 superprovisorisch wiederherstellte und diese im Entscheid vom 7. Juli 2004³¹ beliess. Als gerechtfertigt sah sie in ihrem Entscheid vom 7. Juli 2004³² den Entzug der aufschiebenden Wirkung betreffend Einführung CANPA 28 an, da Sicherheitsaspekte stärker gewichtet als die unbegründet erscheinenden Lärmschutz- und Schadstoffbegrenzungsinteressen.

In einem weiteren Fall hatte die REKO/INUM über die vom BAZL im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publizierte *veränderte, neue Luftraumstruktur über / beim Flughafen Zürich-Kloten* zu entscheiden³³. Die Anpassungen waren Folge bzw. Voraussetzung für die ab dem 30. Oktober 2003 vorgesehenen Südanflüge auf die Piste 34. Die Beschwerdeführenden beanstandeten, dass durch diese neue Luftraumstruktur bestimmte Routen für die Segel- und Motorfliegerei nicht mehr offen stünden. Anders als das BAZL qualifiziert die Kommission die Neuordnung der Luftraumstruktur nicht als Erlass, sondern als Allgemeinverfügung, die bei ihr mit Beschwerde anfechtbar ist. Zudem erachtet sie die darin verfügten Einschränkungen für den Sichtflugverkehr als angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der umliegenden Flugfeldbetreiber als zulässig. Für die REKO/INUM wiegen schliesslich die durch diese Neuordnung der Luftraumstruktur verursachten Einschränkungen der Nutzung der Flugfelder der Beschwerdeführenden nicht besonders schwer und sind entschädigungslos hinzunehmen.

Die REKO/INUM wird im Konzessionsbeschwerdeverfahren noch über die Rechtmässigkeit einer der Flughafenbetreiberin auferlegten Verpflichtung befinden müssen. Auch den Hauptentscheid über die Südanflüge sowie denjenigen über das ILS und die Verlängerung der Anflugbefeuerung auf Piste 28, die ILS-Anflüge auf Piste 28 und den CANPA 28 wird die Kommission noch zu fällen haben.

³⁰ Z-2004-91/B-2004-92

³¹ Das Bundesgericht hat am 21. September 2004 eine gegen diesen Teil des Zwischenentscheides vom 7. Juli 2004 gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen und den Entscheid der REKO/INUM betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bezüglich Bau des ILS und Verlängerung der Anflugbefeuerung auf Piste 28 aufgehoben

³² Das Bundesgericht hat am 1. Oktober 2004 eine gegen diesen Teil des Zwischenentscheides vom 7. Juli 2004 gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist

³³ B-2003-105

4.3.2.2. Übrige Fälle

Die REKO/INUM hatte eine Beschwerde³⁴ einer Luftfahrtunternehmung zu behandeln, die sich gegen die vom BAZL *auf ein Jahr befristete Erneuerung der Betriebs- und Zusatzbewilligungen und gegen die von ihr verlangten Unterlagen* (Quartals- und Halbjahresabschlüsse sowie Jahresabschluss) zu ihrer wirtschaftlichen Situation richtete. Das BAZL begründete seine Verfügung mit Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Luftfahrzeugunternehmung. In ihrem Entscheid hielt die REKO/INUM fest, dass die EG-Verordnung 2407/92³⁵ als Bestandteil des Luftverkehrsabkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft Landesrecht vorgeht und unmittelbar anwendbar ist. Weiter erachtete sie die im schweizerischen Luftverkehrsrecht vorgesehene Befristung der Betriebsbewilligung nur dann als mit der EG-Verordnung 2407/92 vereinbar, wenn die Gültigkeitsdauer für Neubewerber mindestens ein Jahr und für Genehmigungsinhaber fünf Jahre beträgt. Überdies ergab die staatsvertragskonforme Auslegung der entsprechenden luftfahrtrechtlichen Bestimmung³⁶, dass die Gültigkeitsdauer der Erneuerung allein gestützt auf Zweifel über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Genehmigungsinhabers, welche im Rahmen einer Unternehmensbewertung erst noch verifiziert oder ausgeräumt werden müssen, nicht verkürzt werden darf. Die EG-Verordnung 2407/92 enthält nach der Kommission keine abschliessende Aufzählung der Unterlagen, welche die Behörde zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens einverlangen darf. Zudem war nach Ansicht der REKO/INUM das Einverlangen der diesen Zeitraum betreffenden Quartals- und Halbjahresabschlüsse und des Jahresabschlusses für die Beurteilung des BAZL, ob ein Unternehmen während den folgenden 12 Monaten ihren tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen nachkommen kann, verhältnismässig.

In einem anderen von der REKO/INUM zu beurteilenden Fall wurde ein *Experte für Segelflug- und Gleitschirmprüfungen vom BAZL seiner Funktion enthoben*³⁷. Dem Experten wurde vorgeworfen, er habe den Prüflingen vorgängig eine Liste mit den theoretischen Prüfungsfragen abgegeben. Für die Kommission war die Enthebung rechtens und verhältnismässig. Mit seinem Verhalten vereitelte der Beschwerdeführer das eigentliche Ziel der Prüfungen, nämlich die Verifizierung, dass nur diejenigen eine Fluglizenz erhalten, die über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die REKO/INUM stützte zudem den *negativen Entscheid* des BAZL bezüglich der von einem Anwärter der schweizerischen Pilotenlizenz *beantragten Anerkennung einer in Grossbritannien absolvierten Theorieprüfung*³⁸. Das BAZL hatte sein Ermessen nicht überschritten, indem es die Überschneidung der Arbeitszeit des Kandidaten mit dem Stundenplan der Pilotenausbildung in der Schweiz nicht als Rechtfertigungsgrund dafür anerkannte, die Pilotenausbildung zwischen zwei Staaten aufzuteilen.

4.3.3. Energierecht

Installationsbewilligungen werden seit dem Inkrafttreten der revidierten Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001³⁹ am 1. Januar 2002 vom Eidgenössischen

³⁴ B-2003-96

³⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 1)

³⁶ Art. 101 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01)

³⁷ B-2003-1

³⁸ B-2003-30; der Entscheid wurde ans Bundesgericht weitergezogen, das Verfahren ist noch hängig

³⁹ NIV; SR 734.27

Starkstrominspektorat (EStI) erteilt. Betriebe, die um eine solche Bewilligung ersuchen, erhalten sie dann, wenn sie eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter) und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften der NIV einhalten. Das EStI verweigerte einem Betrieb die Installationsbewilligung, weil sich in einem Gespräch mit der vorgesehenen fachkundigen Person (76-jährig) gezeigt hatte, dass diese die technische Aufsicht über Installationsarbeiten nicht mehr wirksam ausüben kann. Der Betrieb führte dagegen Beschwerde⁴⁰. Die REKO/INUM vertrat in ihrer Entscheidung die Auffassung, dass das EStI zur Feststellung des Vorliegens der massgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen mit einer fachkundigen Person ein Gespräch führen darf, wenn fraglich ist, ob die fachkundige Person die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten noch wirksam ausüben kann. Die REKO/INUM stützte auch die Praxis des EStI, wonach mit fachkundigen Personen ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze ein Gespräch zur Überprüfung ihrer fachlichen und physischen Leistungsfähigkeit durchgeführt wird. Sie sah darin weder eine Verletzung des Willkür- noch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes⁴¹.

In einem anderen Fall verweigerte das EStI die Installationsbewilligung, weil die im betreffenden Betrieb zu 20 % beschäftigte fachkundige Person bereits anderweitig zu 100 % angestellt war. Mit dieser Arbeitsbelastung könne die nach der NIV⁴² erforderliche Wirksamkeit der technischen Aufsicht über Installationsarbeiten nicht gewährleistet werden. Denn gemäss Praxis des EStI darf die Arbeitsbelastung einer fachkundigen Person bei mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen insgesamt nicht höher sein als bei einer Vollzeitangstellung in einem einzigen Betrieb während Normalarbeitszeiten. Gestützt auf Sicherheitsüberlegungen sah die REKO/INUM diese Praxis des EStI in ihrer Entscheidung als rechtskonform an⁴³.

4.3.4. Kommunikationsrecht

In zwei Fällen befasste sich die REKO/INUM mit der Frage der *Rechtmässigkeit des Widerrufs von einzeln zugeteilten Mehrwertdienstnummern bzw. INA-Nummern* (Individual Number Allocation) 0906 xxx xxx. In beiden Fällen wurde von den jeweiligen Nummerninhaberinnen auf bestimmten Internetseiten mit den fraglichen Nummern ein Einwahlprogramm (sog. Webdialer oder PC-Dialer) installiert, das klarerweise gegen die Nutzungsbedingungen versties. Das BAKOM hatte daraufhin die Widerrufsverfahren eingeleitet. Der einen Nummerninhaberin setzte es gemäss seiner Praxis eine Frist zur Behebung der Vorschriftenverletzungen an. Da diese in der Folge die Vornahme der Korrekturen nicht nachweisen konnte, hatte das BAKOM die fragliche Nummer nach Ansicht der REKO/INUM zu Recht widerrufen⁴⁴. Im anderen Fall, bei dem es sich um das zweite Widerrufsverfahren betreffend die gleiche Nummer handelte, wurde der Nummerninhaberin die Möglichkeit zur Vornahme von Korrekturen nicht mehr gewährt. Sie bekam indes die Gelegenheit, innert Frist nachzuweisen, dass kein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen stattgefunden habe. Dieser Nachweis gelang nicht, worauf ebenfalls der Nummernwiderruf erfolgte. Die REKO/INUM erachtete das Vorgehen des BAKOM auch in diesem Fall als zulässig, weil die Konsumentinnen und Konsumenten nur so ausreichend vor missbräuchlichen Praktiken geschützt werden können⁴⁵.

⁴⁰ E-2004-6

⁴¹ Das Bundesgericht hat die gegen diesen Entscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 7. Juli 2004 abgewiesen

⁴² Art. 9 Abs. 1 Buchst. a NIV

⁴³ E-2004-19

⁴⁴ F-2004-61

⁴⁵ F-2004-5

Die REKO/INUM beurteilte einen Fall, in dem eine Fernmeldedienstanbieterin den Zugang zu zwei einzeln zugeteilten Mehrwertdienstnummern bzw. INA-Nummern und damit zu Mehrwertdiensten eigenmächtig gesperrt hatte, um die Kundschaft vor übermässigen Set-up-Gebühren zu schützen⁴⁶. Damit verletzte die Fernmeldedienstanbieterin nach Auffassung der Kommission ihre *Pflicht zur Interkonnektion bzw. Interoperabilität*. Denn das Gewähren des Zugangs zu den Mehrwertdiensten gehört – im Gegensatz zu den Mehrwertdiensten als solche – zu den Diensten der fernmelderechtlichen Grundversorgung. Die REKO/INUM hielt zudem fest, dass die betreffende Fernmeldedienstanbieterin die Sperrung nicht durch die Wahrung berechtigter Interessen rechtfertigen konnte, weil die ihr von der Fernmeldeordnung eingeräumten Möglichkeiten des Widerrufs und der vorläufigen Ausserbetriebnahme von zugeteilten Nummern genügen, um missbräuchliche Praktiken wirksam zu bekämpfen.

Das BAKOM auferlegte zwei Mobilfunkkonzessionärinnen im Zusammenhang deren UMTS-Konzession eine *Gebühr für die Konzessionsaufsicht* im Jahr 2003 von je Fr. 1'000.-- und eine *Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums* im Jahr 2003 von je Fr. 900'000.--, wobei es sich auf die entsprechende Verordnung des UVEK⁴⁷ stützte. Die beiden Konzessionärinnen legten gegen diese Verfügungen bei der REKO/INUM Beschwerde ein⁴⁸. Sie beanstandeten insbesondere die Höhe der Gebühren für die Verwaltung und die technische Kontrolle und rügten die Verletzung des *Legalitätsprinzips* sowie des *Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips*. Das BAKOM führte in seiner Stellungnahme aus, dass es aufgrund einer Überdeckung der Verwaltungsgebühren eine Revision der Verordnung des UVEK betreffend der Höhe der Verwaltungsgebühren eingeleitet habe, welche zu einer Reduktion derselben von etwa 85 % führen könnte. Bei seinen Verfügungen sei es indes noch an die geltenden Ordnungsbestimmungen gebunden gewesen. Die REKO/INUM stellte in ihrem Entscheid fest, dass die Bemessungsgrundlagen für die vom BAKOM erhobenen Verwaltungsgebühren im Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴⁹ nicht erwähnt sind, die Regelung der Höhe indes nach gefestigter Praxis delegiert werden kann, wobei das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip einzuhalten sind. Weil das BAKOM in seiner Stellungnahme selber eine erhebliche Überdeckung festgestellt hatte, genügten die in der Verordnung des UVEK festgehaltenen Pauschalgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums nach Ansicht der REKO/INUM dem Kostendeckungsprinzip nicht. Zudem wäre das BAKOM aufgrund dieser massiven Überdeckung der Verwaltungsgebühren berechtigt gewesen, diese in einem reduzierten Umfang zu erheben und somit die Ordnungsbestimmung nicht anzuwenden. Die REKO/INUM wies die Sache deshalb zur Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren 2003 für die beiden Mobilfunkkonzessionärinnen an das BAKOM zurück.

Eine Betreiberin einer Vielzahl einzeln zugeteilter Mehrwertdienstnummern bzw. INA-Nummern stellte beim BAKOM mehrere *Gesuche um Zuteilung weiterer INA-Nummern*. Weil gegen diese Betreiberin zahlreiche Beschwerden und Nummernwiderrufsverfahren vorlagen, *lehnte das BAKOM* die Gesuche gestützt auf die Fernmeldeordnung⁵⁰ ab. Gleichzeitig verfügte das BAKOM einen *generellen Zuteilungsstopp* von fünf Monaten, welcher sich jeweils um weitere vier Monate verlängern sollte, falls sich die Gesuchstellerin nicht an die vom BAKOM aufgestellten Voraussetzungen halte. Gegen diese Verfügung führte die Betrei-

⁴⁶ F-2003-150

⁴⁷ Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (SR 106.12)

⁴⁸ F-2003-20

⁴⁹ FMG; SR 784.10

⁵⁰ Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)

berin bei der REKO/INUM Beschwerde⁵¹. In ihrem Entscheid erachtete die REKO/INUM die Zuteilungsverweigerung aufgrund der überdurchschnittlich hohen Anzahl von Beschwerden gegen die Beschwerdeführerin und der wiederholten Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen bzw. fernmelderechtlichen Gesetzesbestimmungen als rechtmässig. Der vom BAKOM angeordnete Zuteilungsstopp qualifizierte die REKO/INUM hingegen als repressive Verwaltungssanktion, welche mangels formellgesetzlicher Grundlage nicht rechtskonform sei. In der uneinheitlichen Praxis des BAKOM bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Zuteilung künftiger INA-Nummern sah die REKO/INUM eine Verletzung des Gebotes der rechtsgleichen Rechtsanwendung.

In einem anderen Fall hatte die REKO/INUM über den *Nachbezug von Konzessions- und Verwaltungsgebühren durch das BAKOM* bzw. über die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs zu befinden⁵². Dieser Nachbezug erfolgte im Anschluss an einen Strafscheid wegen Widerhandlung gegen die Fernmeldegesetzgebung⁵³. Das BAKOM stützte seine Verfügung ausschliesslich auf die umfangreichen Vorakten im Strafpunkt, weil die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren mehrfach Gelegenheit erhalten hatte, sich zum Sachverhalt zu äussern. Diese Anhörung im Rahmen eines Strafscheides genügte nach Ansicht der REKO/INUM dem gehörsrechtlichen Anspruch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht, weil je nachdem, ob eine Übertretung nach Fernmelderecht oder aber der Nachbezug von Konzessions- und Verwaltungsgebühren in Frage steht, nicht dieselben Sachverhaltselemente rechtserheblich sind. Die Sache wurde in der Folge zur Neubeurteilung an das BAKOM zurückgewiesen.

4.3.5. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Der Kanton Zürich ersuchte den Dienst für Besondere Aufgaben (DBA), eine Fernmelde-dienstanbieterin anzuweisen, Auskunft über die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit benützte IP-Adresse (Internetworking Protocol Address) zur Identifikation der Urheberschaft einer über das Internet begangenen Straftat zu erteilen. Der DBA verweigerte dies, weil nach ihm die geforderten Daten dem Fernmeldegeheimnis unterstünden, weshalb nicht das vereinfachte Auskunftsverfahren zur Anwendung kommen könne. Auf Beschwerde⁵⁴ des Kantons Zürich hin befand die REKO/INUM, dass der Gesetzgeber eine Spezialnorm⁵⁵ geschaffen hat, welche bei jeder über das Internet begangenen strafbaren Handlung eine umfassende Auskunftspflicht zur Identifikation der Urheberschaft in einem vereinfachten Verfahren vorsieht. Diese Auskunftspflicht gilt nach der Kommission unabhängig davon, ob die Daten unter das Fernmeldegeheimnis fallen und auch dann, wenn sich das Auskunftsgesuch auf eine dynamisch zugeteilte IP-Adresse bezieht und Randdaten bzw. Daten zur Teilnehmeridentifikation zum Gegenstand hat. Demzufolge verpflichtete die REKO/INUM den DBA zur Weiterleitung des Auskunftsgesuches an die betreffende Fernmeldeanbieterin.

⁵¹ F-2003-165

⁵² F-2003-167

⁵³ Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und e FMG

⁵⁴ J-2003-162

⁵⁵ Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)

5. Mitwirkung

Die Mitwirkung der Justiz bei der Rechtsetzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Sowohl für die richterlichen wie die gesetzgebenden Behörden ist der gegenseitige Gedankenaustausch für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben von Vorteil.

Die REKO/INUM nahm zu Entwürfen für die Änderung der Bundesgesetzgebung über die Seilbahnen, die Eisenbahnen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen Stellung. Überdies äusserte sie sich eingehend zum neuen Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die parlamentarischen Debatten über die Justizreform, insbesondere über die Bildung eines Bundesverwaltungsgerichtes, wurden weiterhin aufmerksam verfolgt. Mehrere Mitarbeitende der REKO/INUM erfüllen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bildung dieses Gerichtes.

Der Präsident hat über längere Zeit und an mehreren Sitzungen am Aktionsplan SAFIR mitgearbeitet. Ziel der Arbeitsgruppe war die Umsetzung von Empfehlungen eines niederländischen Expertenberichtes zu Rechtsänderungen im Bereich der Schweizerischen Luftfahrt.

Wie gewohnt nahm der Präsident am jährlichen Gedankenaustausch der Präsidenten der eidgenössischen Rekurskommissionen teil.

6. Administration

6.1. Personelles

Ende 2004 arbeiteten folgende Personen für die REKO/INUM (% = Beschäftigungsgrad)

- | | | |
|------------------|--|-------|
| – Präsident: | Wallimann Bruno, Rechtsanwalt, Bern | 50 % |
| – Vizepräsident: | Kneubühler Lorenz, Dr. iur., Fürsprecher, Bern | 100 % |

Lorenz Kneubühler folgte auf Dr.iur. Christoph Bandli, der bis Ende April 2004 Vizepräsident war und bis Ende 2004 noch ein Teilpensum (20%) als Richter erfüllte. Christoph Bandli arbeitet heute als Leiter des Projektes „Neue Bundesgerichte“.

- | | | |
|--|---|------|
| – Richterinnen/Richter: | Dietrich Kathrin, Fürsprecherin, Mediatorin, Bern | 90 % |
| | Forster Beat, lic.iur., Bern | 80 % |
| | Kölliker Jürg, Fürsprecher, Spiegel b. Bern | 80 % |
| | Leu Pierre, avocat, Saint-Blaise | 90 % |
| | Pasqualetto Péquignot Claudia, avocate, Neuchâtel | 60 % |
| | Ryter Sauvant Marianne, Dr. iur., Fürsprecherin, Bern | 70 % |
| – Juristische Sekretärinnen/
Sekretäre: | Aiello Rosalba, lic.iur., La Chaux-de-Fonds | 60 % |
| | Battagliero Giovanna, Fürsprecherin, Bern | 80 % |
| | Fasel Bernhard, lic.iur., Ittigen | 90 % |
| | Khoury Alexandra, Fürsprecherin, Bern | 80 % |

	Kindler Christian, Fürsprecher, Bern	80 %
	Moser Thomas, Fürsprecher, Bern	90 %
	Müller Simon, Fürsprecher, Bern	100 %
– Leiterin Kanzlei:	Dobmann Béatrice, kaufm. Angestellte, Dieterswil	100 %
– Mitarbeiterin Kanzlei:	Gutknecht Therese, kaufm. Angestellte, Kerzers	60 %

Sowohl die Anzahl der eingereichten Beschwerden wie auch jene der Zwischenentscheide der Kommission haben im Vergleich zu den vergangenen Jahren zugenommen. Die Geschäfte konnten trotzdem mit dem aktuellen Personalbestand grundsätzlich innert nützlicher Frist erfolgreich bewältigt werden. Es ist jedoch ungewiss, wie sich die Geschäftslast weiter entwickeln wird. Im Falle einer Zunahme der Beschwerden wird sich ein Personalzuwachs auf allen Stufen aufdrängen, zumal die Wartefristen der Rechtssuchenden unter allen Umständen auf ein zumutbares Mass eingeschränkt werden müssen.

Allerdings könnte die baldige Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts zu unerwünschten Engpässen im Personalbereich führen, welche die Leistungsfähigkeit der Kommission beeinträchtigen würden (u.a. bei vermehrten Kündigungen, verbunden mit Schwierigkeiten bei kurzzeitigen Ersatzeinstellungen). Dies wiederum würde die Absicht der Kommission, dem Bundesverwaltungsgericht möglichst wenig Pendenzen zu übergeben, durchkreuzen.

6.2. Finanzen

Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vermochten die finanziellen Bedürfnisse abzudecken. Der Voranschlag für das Jahr 2005 erfuhr keine wesentlichen Änderungen (vgl. Ziff. 12.).

6.3. Informatik

Seit über vier Jahren arbeitet die REKO/INUM mit „Tribuna“, einer speziellen Software für Rechtspflegeorgane der Firma Delta Logic AG in Lenzburg. Diese elektronische Geschäftskontrolle erleichtert die Arbeit der REKO/INUM in erheblichem Masse. Der Betreuungsaufwand ist nicht sehr gross, das System läuft zuverlässig.

Um mit der Entwicklung im Informatik-Bereich Schritt zu halten, testete auch die REKO/INUM erfolgreich die neue Version des Betriebssystems Microsoft Windows XP (SP2), die schliesslich auch eingeführt wurde.

Erfreulicherweise wird die Website www.reko-inum.admin.ch häufig benützt. Im Vergleich zum letzten Jahr stiegen die Seitenanfragen um rund ein Viertel an.

6.4. Organisation und Betrieb

Das Kommissionsreglement sowie das Verwaltungsreglement bilden die Grundlage für Organisation und Betrieb der REKO/INUM. Sie basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung⁵⁶.

⁵⁶ VRSK; SR 173.31

Die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Richterinnen und Richter sowie an die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die REKO/INUM entscheidet je nach Bedeutung des Beschwerdefalles in Einer-, Dreier- oder ausserordentlicherweise in Fünferbesetzung. Kollegialentscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen. Ausnahmsweise findet eine mündliche und öffentliche Verhandlung statt⁵⁷.

Die Richterkonferenz (12 Sitzungen), die Verwaltungskonferenz (Plenarversammlung; 7 Sitzungen) sowie die Konferenz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre (5 Sitzungen) befassten sich mit verschiedenen Problemen der Kommissionsarbeit. Zudem behandelten die Fachgruppen Informatik (4 Sitzungen) und Dokumentation (3 Sitzungen) fachspezifische Fragen.

Diverse Tätigkeiten der REKO/INUM werden über interne Weisungen geregelt (z.B. die Mandate für die Fachgruppen, der Umgang mit den Telekommunikationsmitteln, die Arbeitszeit, der Umgang mit Bundesfachbehörden).

Mit der Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 1999 wird die logistische Unterstützung der REKO/INUM durch das GS UVEK sichergestellt (Personal, Finanzen, Informatik, Übersetzungen etc.).

6.5. Weiterbildung

Die stete Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Kommissionsarbeit. Zudem erfordert der Gesetzgebungsprozess eine permanente Neuausrichtung auf zusätzliche materielle Zuständigkeiten der REKO/INUM.

Der Besuch diverser Tagungen ermöglichte es, Neues hinzuzulernen und Kontakte mit verschiedensten Akteuren zu knüpfen (u. a. Europarecht, Umwelt und Justiz, Verhandeln im Umweltrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung). Zwei Mitglieder der REKO/INUM beteiligten sich an einem Seminar in Strassburg zum Thema „Verfahren und Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“.

Die alljährlich stattfindende Konferenz der Präsidenten aller eidgenössischen Rekurskommissionen diente insbesondere dem Gedankenaustausch über das kommende Bundesverwaltungsgericht. Der Präsident des Bundesstrafgerichts gab dabei wertvolle Einblicke in die Entstehungsgeschichte dieses Gerichts.

Die Kommission liess sich an Ort und Stelle über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise der Landestopographie (swisstopo) informieren.

Die Jahresexkursion führte die REKO/INUM auf den Mont Soleil (Solar- und Windanlagen) und in die Stadt Neuenburg (Observatoire cantonal).

Die individuelle Weiterbildung bezog sich u. a. auf die Themen Führung, Fremdsprachen, Informatik sowie Prozessmanagement.

⁵⁷ vgl. Art. 23 VRSK und Art. 6 Ziff. 1 EMRK

7. Ausblick

Erfahrungsgemäss ist es generell schwierig, die qualitative und quantitative Entwicklung der Beschwerdeeingänge abzuschätzen. Zudem sind die jüngsten Zuständigkeiten der REKO/INUM (z.B. Umweltschutz, Strassenverkehr) noch zu wenig lange in Kraft oder werden erst in Zukunft zu greifen beginnen (Kernenergie, Seilbahnen). Im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich ist allerdings auch im Jahr 2005 mit einer hohen Belastung zu rechnen.

Es gilt, die Entwicklung im Interesse der Rechtssuchenden und der REKO/INUM im Auge zu behalten und rechtzeitig die nötigen Dispositionen zu treffen, insbesondere bei der kommissionsinternen Organisation (Konzentration der Kräfte), beim Entscheidrhythmus und bei der Mittelbeschaffung (personelle Ressourcen).

Die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichtes wird im kommenden Jahr vermehrt im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen (u.a. die Wahlen der Richterinnen und Richter durch das eidgenössische Parlament). Der Kommissionspräsident leitet im Rahmen der Projektorganisation „Neue Bundesgerichte“ den Beirat, welcher gegenüber dem Projektmanagement begleitend und unterstützend wirkt. Das Sekretariat des Beirates wird ebenfalls durch einen Mitarbeitenden der REKO/INUM betreut. Weitere Mitglieder der REKO/INUM werden beim Aufbau des Gerichtes mitwirken.

Die REKO/INUM wird alles daran setzen, dem Bundesverwaltungsgericht einen guten Start zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere die optimale Aufarbeitung der eigenen Pendenzen. Entsprechende Dispositionen sind bereits im nächsten Jahr zu treffen.

Die Optimierung der kommissionsinternen Betriebsabläufe wird als Daueraufgabe einen wichtigen Platz in der Kommissionsarbeit einnehmen.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden mittels Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote soll konsequent weitergeführt werden.

8. Geschäftslast/Statistische Angaben

8.1. Geschäftslast

Hängig Beginn Berichtsjahr	288	58%
Eingänge	212	42%
Ausgänge	267	53%
Hängig Ende Berichtsjahr	233	47%

8.2. Entschiedene Geschäfte

Verfahrensart

Verwaltungsbeschwerde	267	100%
-----------------------	-----	------

Art der Erledigung

Abschreibung infolge Beschwerderückzug	77	29%
Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit	60	22%
Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz	20	7%
Abweisung	48	18%
Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst	7	3%
Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz	6	2%
Nichteintreten	12	4%
Nichteintreten mangels Kostenvorschuss	8	3%
Nichteintreten mangels Zuständigkeit	1	0%
Teilweise Gutheissung	27	10%
Überweisung ohne Meinungs austausch	1	0%

Besetzung

Dreierbesetzung	58	22%
Einzelrichter	123	46%
Fünferbesetzung	86	32%

Sprache

Deutsch	236	88%
Französisch	22	8%
Italienisch	9	3%

Weiterzug

Entscheide weitergezogen an das Bundesgericht	21	8%
davon hängig	7	3%
davon erledigt	14	5%
Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit	1	
Abweisung	5	
Nichteintreten	1	
Nichteintreten mangels Kostenvorschuss	1	
Teilweise Gutheissung	6	
Weitergezogene hängige bei Beginn Berichtsjahr	12	
davon hängig Ende Berichtsjahr	3	
davon erledigt im Berichtsjahr	9	
Abweisung	9	

8.3. Durchschnittliche Erledigungsdauer (ohne Z-2001-58, Entscheid über Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001 des Flughafens Zürich)

Anzahl Tage brutto	281
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	246

8.4. Durchschnittliche Erledigungsdauer (mit Z-2001-58, Entscheid über Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001 des Flughafens Zürich)

Anzahl Tage brutto	429
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	401

8.5. Mündliche und öffentliche Verhandlungen

durchgeführt	5	1%
--------------	---	----

8.6. Zwischenentscheide

Vorsorgliche Massnahmen; Unentgeltliche Rechtspflege; Sistierungen; etc.	53
--	----

8.7. Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen

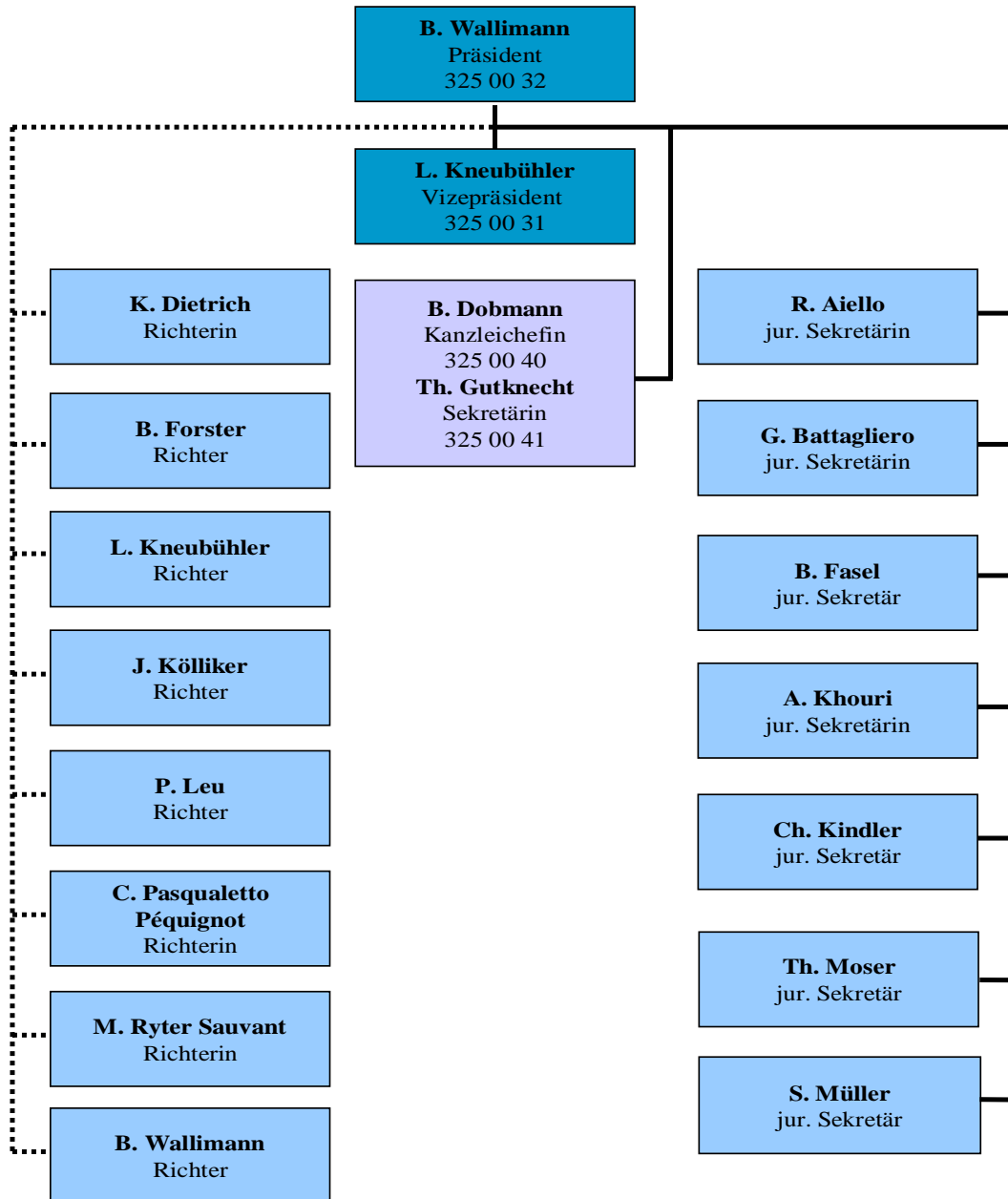
		210	220	230	250	260	261	263	270	290	291	292	Total	in %
ASTRA	Verkehrsregelung				1					6			7	3%
	Diverses									1			1	0%
ASTRA Summe					1					7			8	3%
BAKOM	Berufszulassungen									1			1	0%
	Gerätezulassungen				1		1						2	1%
	Konzessionen			2									2	1%
	Diverses	1		3	7	6	2			5	2	5	31	12%
BAKOM Summe		1		5	8	6	3			6	2	5	36	13%
BAV	Bahnhofstationen									5	1		6	2%
	Bahnübergänge				1					1			2	1%
	Eisenbahnlinien		1	3	3		3			11	1	1	23	9%
	Übrige Bauten und Anlagen		1							2			3	1%
	Diverses	3	2		3	1			1	5	2	1	18	7%
BAV Summe		3	4	3	7	1	3		1	24	4	2	52	19%
BAZL	Berufszulassungen	1			1	1				2		1	6	2%
	Flugfelder									1			1	0%
	Flughäfen			1	1								2	1%
	Flughafenanlagen				1						3		4	1%
	Flughafenbetrieb			1			1			1		41	44	16%
	Helikopterbetrieb			1							1	1	3	1%
	Übrige Bauten und Anlagen			1									1	0%
	Diverses				2	1		1		3		5	12	4%
BAZL Summe		1		4	5	2	1	1		7	4	48	73	27%
BFE	Freileitungen									1			1	0%
	Mobilfunkanlagen	1	1								1		3	1%
	Diverses									1	1		2	1%
BFE Summe		1	1							2	2		6	2%
BUWAL	Abfall									1	1		2	1%
BUWAL Summe										1	1		2	1%
BWG	Wasserkraftnutzung											1	1	0%
BWG Summe												1	1	0%
DBA	Fernmeldeüberwachung		2							1	2	2	7	3%
DBA Summe			2							1	2	2	7	3%
EStI	Elektrische Erzeugnisse									1	2		3	1%
	Hausinstallationen				1	1	1			5	3	2	13	5%
	Diverses				2					1			3	1%
EStI Summe					3	1	1			7	5	2	19	7%
Post	Diverses				1								1	0%
Post Summe					1								1	0%
UVEK	Flughäfen			15	23	1				7			46	17%
	Nationalstrassen					1				15			16	6%
UVEK Summe				15	23	2				22			62	23%
Gesamtergebnis		6	7	27	48	12	8	1	1	77	20	60	267	100%

Legende:

210 Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz
 220 Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst
 230 Teilweise Gutheissung
 250 Abweisung
 260 Nichteintreten
 261 Nichteintreten mangels Kostenvorschuss

263 Nichteintreten mangels Zuständigkeit
 270 Überweisung ohne Meinungs austausch
 290 Abschreibung infolge Beschwerderückzug
 291 Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz
 292 Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit

9. Rekurskommission INUM



Stand: 31. Dezember 2004

REKO/INUM, Schwarztorstrasse 59, Postfach 336, 3000 Bern 14, Tel. 031 325 00 40, Fax 031 323 94 82
www.reko-inum.admin.ch

10. Zuständigkeiten der REKO/INUM

Die REKO/INUM entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber hauptsächlich im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Sie ist insbesondere bei Beschwerden gegen folgende Verfügungen sachlich zuständig:

- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 16 und Verfügungen der Kontrollstellen nach Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0);
- Plangenehmigungen des BAV nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) und Verfügungen des BAV nach EBG und nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144);
- Plangenehmigungen und weitere Verfügungen des BAV nach Art. 11 resp. Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen (TBG; SR 744.21);
- Plangenehmigungen des BAV für Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentliche Schifffahrtsunternehmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201);
- Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BFE für Rohrleitungsanlagen nach Art. 2 resp. Art. 30 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) sowie weitere Verfügungen des BFE nach RLG;
- Plangenehmigungen für Flugplatzanlagen, Betriebskonzessionen und -bewilligungen für den Betrieb der Flughäfen resp. -felder, weitere Verfügungen des BAZL, der Eidgenössischen Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung sowie des UVEK nach dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) und seinen Ausführungsbestimmungen;
- Plangenehmigungen des UVEK für Ausführungsprojekte nach Art. 28 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes (NSG; SR 725.11) sowie weitere Departementsverfügungen nach NSG;
- Verfügungen des ASTRA über Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse nach Art. 2 Abs. 3bis des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01);
- Konzessionen des UVEK nach Art. 62 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) sowie weitere Verfügungen von Verwaltungseinheiten des Bundes in Anwendung des WRG;
- Verfügungen des BAKOM gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10; vgl. Art. 61 FMG);
- Verfügungen des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zum Vollzug der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11; vgl. Art. 32 VÜPF);
- Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0);
- Verfügungen des BUWAL (ab 1. Januar 2004) gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01; vgl. Art. 54 Abs. 2 und 3 sowie Art. 55 Abs. 1

Buchst. b USG), auf das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20; vgl. Art. 67 Abs. 2 GSchG), auf das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0; vgl. Art. 46 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} WaG), auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0; vgl. Art. 25a Abs. 2 JSG), auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (FSG; SR 923.0; vgl. Art. 26a Abs. 2 FSG) sowie auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451; vgl. Art. 25c Abs. 2 NHG).

Gegen die Entscheide der REKO/INUM ist, sofern die Kommission nicht endgültig entscheidet, eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus (Art. 105 Abs. 2 OG).

11. Zielsetzung für die Arbeit der REKO/INUM

QUALITÄT

- unsere Arbeit
- ist qualitativ hoch stehend
 - leistet einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten Lösungen
 - rechtfertigt die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege
 - trägt zur Entlastung des Bundesgerichtes bei

EFFIZIENZ

- unsere Arbeit
- ist geprägt durch einfache, transparente und Ergebnis orientierte Geschäftsabläufe
 - führt zu qualitativ hoch stehenden Entscheiden innert nützlicher Frist

TEAMWORK

- unsere Arbeit
- basiert auf optimalen Synergien, einem angenehmen Betriebsklima und gegenseitiger Motivation

12. Finanzen

Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Übersicht Aperçu
-------------------------------	----------------------------	-----------------------------

Departement Département	UVEK	Dienststelle Office	REKO/INUM	Datum Date	13.01.2005
----------------------------	------	------------------------	-----------	---------------	------------

	Voranschlag Budget <small>inkl. Abtretungen y.c. cessions</small>	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag	Voranschlag Budget
Dienststellentotal und Beträge nach Rubriken <small>Office, totaux et montants suivant les articles budgétaires</small>	2004 Fr.	2004 Fr.	Différence par Budget	2005 Fr.
Total Ausgaben - dépenses	2'572'900	2'095'579	- 477'321	2'584'200
Total Einnahmen - recettes	45'000	79'242	34'242	45'000
<small>Rubrik-Nr. (inkl. Bezeichnung) nach Finanzvoranschlag Numéro de l'article (y compris sa désignation) suivant le budget financier</small>				
0820.3000.001 Besoldung Richter	790'000¹⁾	541'499	- 248'501	1'310'000
0820.3050.200 Arbeitgeberbeiträge Richter	196'200	87'370	- 108'830	188'800
0820.3010.015 Personalbezüge allg. Pers.	1'298'900¹⁾	1'214'106	- 84'794	799'000
0820.3050.010 Arbeitgeberbeiträge	123'700	166'080	42'380	115'200
0820.3180.000 Dienstleistungen Dritter	120'662	66'934	- 53'728	126'200
0820.3190.000 Übrige Sachausgaben	43'438	19'590	- 23'848	45'000
<small>¹⁾ Kreditabtretung Fr. 500'000.— zu Lasten Besoldungen Richter, zu Gunsten Personalbezüge allg. Personal</small>				
Einnahmen				
0820.5310.010 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren	45'000	79'242	34'242	45'000